

「Metadaten」

Schwangerschaftsabbrüche

Statistik der Schwangerschaftsabbrüche

EVAS: **23311**

Berichtsjahr: **ab 2024**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Statistik der Schwangerschaftsabbrüche

EVAS: **23311**

Berichtsjahr: **ab 2024**

Erschienen im **Juli 2025**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 817330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2025**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Schwangerschaftsabbrüche

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Bei der Statistik über Schwangerschaftsabbrüche handelt es sich um eine zentrale Bundesstatistik, die vierteljährlich zum Quartalsende vom Statistischen Bundesamt durchgeführt und aufbereitet wird.

Auskunftspflichtig für diese Totalerhebung sind die Inhaber*innen der Arztpraxen sowie die Leitung der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

Das Statistische Bundesamt fasst die Quartalsergebnisse zu Jahresergebnissen zusammen. Die tiefste regionale Gliederung ist die Ebene der Bundesländer.

Rechtsgrundlagen

§§ 15 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Angaben werden anonymisiert und nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Ab dem Berichtsjahr 2024 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Schwangerschaftsabbruchstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Beispiel: Aus dem Wert „12“ wird somit „10“ und „104“ wird zu „105“. Anteile und Veränderungsraten können aus Geheimhaltungsgründen nur auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt werden und daher hinsichtlich der möglichen fachlichen Aussage verzerrt sein. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt somit für jeden Wert höchstens Zwei. Bitte beachten: Der ausgewiesene Insgesamt Wert kann durch das Rundungsverfahren von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Statistik gibt einen Überblick über die Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland sowie über ausgewählte Lebensumstände der betroffenen Frauen. Damit werden wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Hilfen für Schwangere in Konfliktsituationen sowie über Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens zur Verfügung gestellt.

Hauptnutzende der Statistik

Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Landesministerien, Amtliche Statistik, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Hochschulen/Forschungseinrichtungen, Organisationen (z.B. pro Familia).

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Zeitreihen bis 1995 sind mit Vorbehalt zu betrachten, da sich in der Vergangenheit die Rechtsgrundlagen zu den Schwangerschaftsabbrüchen und damit zur Statistik häufig änderten. Es sind die zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Rechtsgrundlagen für die Statistik zu beachten. Eine vergleichende Betrachtung ist seit dem Jahr 1996 möglich, da seit dem 1. Januar 1996 mit der bundeseinheitlichen und verfassungskonformen Neuordnung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch eine neue Erhebungsmethodik angewendet wird. Die Neuordnung der Statistik ermöglicht unter anderem die Zuordnung des Schwangerschaftsabbruchs, nicht wie vorher nur nach dem Eingriffsort sondern auch nach dem Wohnort der Schwangeren. Seit dem 1. Januar 2010 wurden mit der Definition der Schwangerschaftsdauer auch die Grenzen der Zeiträume verändert. Die Zeitreihen hinsichtlich der Schwangerschaftsdauer sind nicht mehr unmittelbar vergleichbar. Daher ist in Bezug auf die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft einerseits eine vergleichende Betrachtung von 1996 bis 2009 und andererseits ab 2010 möglich.

Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der Erhebung für Deutschland und die Bundesländer wurden bis einschließlich für das Berichtsjahr 2021 jährlich in der Fachserie 12 Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Publikation kann kostenlos im Internet herunter geladen werden unter: www.destatis.de.

Weitere Informationen zum Thema sind u. a. in der „Gesundheitsberichterstattung des Bundes und der Länder“ www.gbe-bund.de enthalten.

Erhebungsmethodik

Erhoben werden Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs.1 bis Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen wurden.

Nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für alle Beteiligten strafbar.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB)

Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straflos, wenn

- die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird,
- die schwangere Frau den Abbruch verlangt und sie dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat.

Indikationsstellung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig im Falle

- einer medizinischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB), wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden; in diesen Fällen besteht keine zeitliche Begrenzung,
- einer kriminologischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB) bis zur 12. Woche nach der Empfängnis, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) beruht.

Methodischer Hinweis

Ausgewertet wurden Schwangerschaftsabbrüche von Frauen mit Wohnsitz im Land Berlin bzw. im Land Brandenburg.

Der Statistische Bericht basiert auf den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen.

Die absoluten Zahlen der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche sind allein nur begrenzt aussagekräftig. Es ist deshalb üblich, zwei Quoten zu berechnen:

- die Quote der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf die Frauen im gebärfähigen Alter (von 15 bis unter 45 Jahren), international als „abortion rate“ bezeichnet. Diese Quote berücksichtigt den demografischen Faktor. Damit lässt sich z. B. feststellen, ob eine Veränderung von einem zum anderen Berichtszeitraum tatsächlich vorliegt, oder ob diese auf eine Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in der Altersgruppe zurückzuführen ist. Erst mit dieser Quote sind regionale Vergleiche möglich. Für die Berechnung der Quote wird die mittlere Bevölkerung des entsprechenden Jahres verwendet.
- die Quote der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf die Geborenen (Lebend- und Totgeborene), international „abortion ratio“ genannt. Diese Quote vergleicht die Geburten mit den Schwangerschaftsabbrüchen. So kann festgestellt werden, ob sich die Zahlen der Geburten und der Schwangerschaftsabbrüche parallel oder unterschiedlich entwickeln.

Merkmale und Klassifikationen

Erhebungsmerkmale

- Alter der Frau
- Familienstand
- Zahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Hierzu gehören die im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Nicht mitgezählt werden Kinder, die bei Verwandten oder in Heimen leben sowie Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden.

- Zahl der Lebendgeborenen
Zahl der lebend geborenen Kinder der Frau, ohne Tot- und/oder Fehlgeborene.
- Begründung des Schwangerschaftsabbruchs
Als Grund des Schwangerschaftsabbruchs ist anzugeben, ob der Schwangerschaftsabbruch auf Basis einer Indikation oder ohne Indikation nach der Beratungsregelung erfolgte.
- Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft
Die Schwangerschaftsdauer ist nach dem Zeitpunkt der Empfängnis (post conceptionem) zu berechnen, und zwar, wenn dies durch Anamnese und klinischen Befund nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist, auf der Basis der Ultraschallmethode. Die Dauer ist ab dem Jahr 2010 in vollendeten Wochen anzugeben.
- Art des Eingriffs
Werden mehrere Arten des Eingriffs (Schwangerschaftsabbruchmethoden) angewendet, ist diejenige anzugeben, die den Schwangerschaftsabbruch bewirkt hat.
- Anästhesie
Falls der Schwangerschaftsabbruch in Allgemein- und Lokalanästhesie vorgenommen wurde, ist nur die Allgemeinanästhesie anzugeben.
- Komplikationen
Unter beobachteten Komplikationen sind diejenigen zu verstehen, die in kausalem Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch stehen. Hier ist zu berücksichtigen, dass nur Komplikationen erfasst werden können, die zeitnah zum Eingriff auftreten und dem behandelnden Arzt bekannt werden.
- Ort (medizinische Einrichtung) des Eingriffs
Es ist anzugeben, ob der Eingriff in einer ambulanten Einrichtung oder in einem Krankenhaus durchgeführt wurde. Dabei wird bei Eingriffen im Krankenhaus unterschieden, ob diese ambulant oder unter vollstationärer Aufnahme erfolgten.
- Aufenthaltsdauer bei stationärer Betreuung
Anzugeben sind die Tage (Berechnungs-/Belegungstage) bis zur Entlassung oder Verlegung zur Weiterbehandlung einer Krankheit, die nicht im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch steht.
- Land, in dem der Eingriff erfolgte
Hier ist das Land anzugeben, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, in der der Schwangerschaftsabbruch erfolgte.
- Wohnsitz (Bundesland) der Frau

Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch

Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, das am 1. Oktober 1995 bzw. 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde das Recht des Schwangerschaftsabbruchs bundeseinheitlich neu geregelt. Die neuen Regelungen, die insbesondere das Strafgesetzbuch, das Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen betrafen, beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993.

Die bis zu diesem Zeitpunkt wirksamen unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch und damit auch zur Statistik im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern sind in der Fachserie „Schwangerschaftsabbrüche 2003“ ausführlich erläutert. An dieser Stelle finden sich auch die Ergebnisse für vorangegangene Jahre.

Nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für alle Beteiligten strafbar. Es gelten folgende Ausnahmen:

1) Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB)

Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straflos, wenn

- die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird,
- die schwangere Frau den Abbruch verlangt und
- sie dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat.

2) Indikationsstellung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig im Falle

- einer medizinischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB), wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden;
in diesen Fällen besteht keine zeitliche Begrenzung,
- einer kriminologischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB) bis zur 12. Woche nach der Empfängnis, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) beruht.

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1-3 StGB vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Diese Statistik wird in den §§ 15 bis 18 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geregelt und vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

Informationen zur Statistik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Es werden die in Deutschland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche mit Auskunftspflicht erfasst

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Inhaber der Arztpraxen sowie Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das jeweilige Quartal. Die Meldungen erfolgen zum jeweiligen Quartalsende

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 in dieser Form vierteljährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

§§ 15 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Ab dem Berichtsjahr 2024 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Schwangerschaftsabbruchstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Beispiel: Aus dem Wert „12“ wird somit „10“ und „104“ wird zu „105“. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt somit für jeden Wert höchstens Zwei. Bitte beachten: Der ausgewiesene Insgesamt Wert kann durch das Rundungsverfahren von der Summe der Einzelwerte abweichen. Anteile und Veränderungsraten werden aus Geheimhaltungsgründen auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Ein direkter Rückschluss auf die Originalwerte wird so verhindert. Bei niedrigen Fallzahlen der betrachteten Gesamtgruppe sind somit zum Teil deutliche Abweichungen der berechneten Anteile gegenüber den Originalergebnissen möglich. Daher werden in Standardveröffentlichungen keine Anteile ausgewiesen, wenn die betrachtete Gesamtgruppe weniger als rund 100 Fälle aufweist. Die Anteilswerte für diese Gruppen sind durch Zeichensetzung „/“ gesperrt. Der Ausweis von Veränderungsraten wird ebenfalls nur bei Basiswerten ab 100 Fällen empfohlen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden in regelmäßigen Abständen Erhebungen zur Aktualisierung des Berichtskreises nach § 6 BStatG durchgeführt. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung wurden Plausibilitätskontrollen erarbeitet.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und des seit Jahren in weiten Bereichen konstanten Berichtskreises ist die Qualität der Schwangerschaftsabbruchstatistik als hoch anzusehen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden Daten zu Alter und Familienstand der Frau, Anzahl der Lebendgeborenen und Anzahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (nach Indikationsstellung oder Beratungsregelung), Dauer der Schwangerschaft in vollendeten Wochen und Art des Eingriffs sowie beobachtete Komplikationen, Ort des Eingriffs (Krankenhaus oder Praxis), Dauer des Krankenhausaufenthaltes bei stationärer Behandlung, Land, in dem der Eingriff erfolgte und Land des Wohnsitzes der Schwangeren erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Statistik gibt einen Überblick über die Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland sowie über ausgewählte Lebensumstände der betroffenen Frauen. Damit werden wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Hilfen für Schwangere in Konfliktsituationen sowie über Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens zur Verfügung gestellt. Als Grund des Abbruchs ist angegeben, ob der Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer Indikation (medizinische oder kriminologische) oder ohne Indikation nach der Beratungsregelung nach § 218 a Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes durchgeführt wurde.

Die Dauer der Schwangerschaft ist post conceptionem in vollendeten Wochen angegeben. Wurden mehrere Arten des Eingriffs (Schwangerschaftsabbruchmethoden) angewandt, ist diejenige angegeben, die den Schwangerschaftsabbruch bewirkt hat.

2.1.4 Erläuterungen zu Erhebungsmerkmalen

Alter der Frau:

Erfasst wird das vollendete Lebensjahr.

Familienstand:

Die Familienstände sind ledig, verheiratet, verwitwet und geschieden.

Zahl der im Haushalt der Frau lebenden minderjährigen Kinder:

Hierzu gehören die im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Nicht mitgezählt werden Kinder, die bei Verwandten oder in Heimen leben sowie Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden.

Zahl der Lebendgeborenen:

Zahl der lebend geborenen Kinder der Frau, ohne Tot- und/oder Fehlgeborene.

Begründung des Schwangerschaftsabbruchs:

Als Grund des Schwangerschaftsabbruchs ist anzugeben, ob der Schwangerschaftsabbruch auf Basis einer Indikation oder ohne Indikation nach der Beratungsregelung erfolgte.

Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft:

Die Schwangerschaftsdauer ist nach dem Zeitpunkt der Empfängnis (post conceptionem) zu berechnen, und zwar, wenn dies durch Anamnese und klinischen Befund nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist, auf der Basis der Ultraschallmethode. Die Dauer ist ab 2010 in vollendeten Wochen anzugeben.

Art des Eingriffs:

Werden mehrere Arten des Eingriffs (Schwangerschaftsabbruchmethoden) angewendet, ist diejenige anzugeben, die den Schwangerschaftsabbruch bewirkt hat. Wird z.B. eine Curettage nach einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt, ist nur der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch anzugeben.

Es ist zu beachten, dass Schwangerschaftsabbrüche mit Mifepriston (Mifegyne®) getrennt von den medikamentösen Abbrüchen erfasst werden. Während der medikamentöse Abbruch in der Regel zusätzliche operative Maßnahmen erfordert, wird ein komplikationsfreier Abbruch mit Mifegyne® ohne operative Nachbehandlung durchgeführt.

Anästhesie:

Dieses Merkmal wird seit dem Berichtsjahr 2018 nicht mehr erhoben.

Komplikationen:

Unter beobachteten Komplikationen sind diejenigen zu verstehen, die in kausalem Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch stehen. Hier ist zu berücksichtigen, dass nur Komplikationen erfasst werden können, die zeitnah zum Eingriff auftreten und dem behandelnden Arzt bekannt werden.

Ort des Eingriffs:

Es ist anzugeben, ob der Eingriff in einer ambulanten Einrichtung oder in einem Krankenhaus durchgeführt wurde. Dabei wird bei Eingriffen im Krankenhaus unterschieden, ob diese ambulant oder unter vollstationärer Aufnahme erfolgten.

Aufenthaltsdauer bei stationärer Betreuung:

Anzugeben sind die Tage (Pflegetage) bis zur Entlassung oder Verlegung zur Weiterbehandlung einer Krankheit, die nicht im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch steht

Land, in dem der Eingriff erfolgte:

Hier ist das Land anzugeben, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, in der der Schwangerschaftsabbruch erfolgte. Dabei handelt es sich zugleich um die tiefste regionale Gliederung. Zwar wird durch die Auskunftspflichtigen die vollständige Adresse als Hilfsmerkmal zur Durchführung der Erhebung angegeben, eine Auswertung dieser Angaben (z.B. nach Kreisen) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Wohnland der Frau:

Auch hier wird als tiefste regionale Gliederung das Land angegeben, in der die Schwangere ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat. Bei Asylbewerberinnen ist das Bundesland anzugeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchbegehrens aufhielten. Liegt der ständige Wohnsitz im Ausland, so ist das anzugeben.

2.2 Nutzerbedarf

Entsprechend der genannten statistischen Konzepte sind als Hauptnutzer/-innen zu nennen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Landesministerien, Amtliche Statistik, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Hochschulen/Forschungseinrichtungen, Organisationen (z.B. pro familia).

2.3 Nutzerkonsultation

Bilaterale Kontakte mit den Hauptnutzern.

3 Methodik**3.1 Konzept der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht bei den Inhabern der Arztpraxen und Leiter der Krankenhäuser, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden (vgl. § 18 Abs.1 SchKG).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Datengewinnung erfolgt in Form einer Online - Befragung der Inhaber der Arztpraxen und Leiter der Krankenhäuser, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden (IDEV - Internet Datenerhebung im Verbund -, das einheitliche Online - Verfahren zur Meldung statistischer Daten via Internet an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). In Ausnahmefällen kann auch eine schriftliche Befragung zugelassen werden. Die Auskunftspflicht ist gesetzlich festgelegt

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, sind Stichprobenverfahren einschließlich Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist gering. Die benötigten Daten werden im Anklickverfahren auf dem "elektronischen Fragebogen" bzw. im Ankreuzverfahren auf den Erhebungsvordrucken für die schriftliche Befragung festgehalten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Schwangerschaftsabbruchstatistik ist eine Totalerhebung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Trotz intensiver Recherchen seitens der Fachabteilung können Fehler, die durch eine falsche oder unvollständige Erfassungsgrundlage bedingt sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Kreis der Berichtspflichtigen wird systematisch vervollständigt.

Aufgrund der Auskunftspflicht sind keine Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale vorhanden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Bei der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.3 Revisionsanalysen

Bei der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Quartalsergebnisse werden im darauf folgenden Quartal veröffentlicht. Das Jahresergebnis wird im 1. Quartal des Folgejahres mitgeteilt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Zeitreihen bis 1995 sind mit Vorbehalt zu betrachten, da sich in der Vergangenheit die Rechtsgrundlagen zu den Schwangerschaftsabbrüchen und damit zur Statistik häufig änderten. Es sind die zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Rechtsgrundlagen für die Statistik zu beachten

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung ist seit 1996 möglich, da ab dem 01. Januar 1996 eine neue Erhebungsmethodik angewendet wird.
Hinsichtlich der Schwangerschaftsdauer ist einerseits eine vergleichende Betrachtung von 1996 bis 2009 und andererseits ab 2010 möglich, da ab 1. Januar 2010 eine geänderte Definition der Schwangerschaftsdauer (vollendete Wochen post conceptionem) angewendet wird

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Schwangerschaftsabbruchstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Verbreitungswege sind Pressemitteilungen, GENESIS-Online, Gesundheitsberichterstattung des Bundes (abrufbar unter <http://www.gbe-bund.de>) sowie dieser Statistische Bericht

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Wirtschaft und Statistik 12/2001 Schwangerschaftsabbrüche 2000
- Erläuterungen zu Rechtsgrundlagen und Methodik am Beispiel des Jahresergebnisses 2000

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Ergebnisse können über die Internetseite des Statistischen Bundesamts bezogen werden (www.destatis.de).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt

C Erhebungsbogen

entfällt

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 14

Tel. 0331 8173 -1152

Fax 0331 817330 -1911

gesundheit@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- In Deutschland gemeldete Schwangerschaftsabbrüche
A IV 11 jährlich
- Krankenhausstatistik, Teil I Grunddaten der Krankenhäuser
A IV 2 jährlich
- Krankenhausstatistik, Teil II Diagnosen der Krankenhauspatientinnen und -patienten
A IV 3 jährlich
- Krankenhausstatistik, Teil III Kostennachweis der Krankenhäuser
A IV 4 jährlich
- Krankenhausstatistik, Land Brandenburg Teil I und II Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und Diagnosestatistik der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
A IV 5 jährlich
- Gestorbene nach ausgewählten Todesursachen
A IV 12 jährlich